

Satzung

der



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kükengarde Ahlen e.V." und führt die Initialen "Küga". Er hat seinen Sitz in Ahlen (Westfalen), und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Ziffer 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziffer 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums und des Karnevals und die Förderung des Sportes, insbesondere durch Veranstaltungen von karnevalistischen und sonstigen Festlichkeiten aller Art, durch Pflege von Humor, Witz und Frohsinn und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Jugend ist dabei verstärkt heranzuziehen. Die Tätigkeit, die Bestrebungen und die Veranstaltungen des Vereins erfolgen stets nur auf breiter Grundlage mit dem Ziel, insbesondere für und mit der Jugend der Stadt Ahlen in uneigennütziger Weise den Brauchtumsgedanken zu vermitteln und damit zum Ansehen der Stadt beizutragen.

Ziffer 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ziffer 5

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 6

Förderung des Sports. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Ziffer 7

Jede parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Bindung ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft und Eintritt

Ziffer 1

Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jeder Bürger werden. Kinder und Jugendliche werden durch Antrag der Erziehungsberechtigten Mitglied im Verein.

Ziffer 2

Der Antrag auf Aufnahme ist unter Verwendung des Antragsformulars an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Ziffer 3

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer herausragender Weise um den Ahlemer Karneval verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ziffer 4

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als Präsident des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch,

Ziffer 1

die schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Die Kündigung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung muss mindestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ziffer 2

den Tod des Mitgliedes.

Ziffer 3

die Nichtzahlung des Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall vereinbaren.

Ziffer 4

den Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Es muss dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied vom Vorstand mindestens einen Monat vor der für den Ausschließungsbeschluss vorgesehenen Sitzung des Vorstandes eine schriftliche Begründung über den vorgesehenen Ausschluss zugehen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer 3/4 Mehrheit. Innerhalb der Monatsfrist muss dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegeben werden. Auf schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitgliedes wird eine mündliche Anhörung am Tage der Ausschlusssitzung zugelassen. Das betroffene Mitglied nimmt an der Ausschlusssitzung nicht teil.

§ 5 Beiträge

Ziffer 1

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Februar eines Jahres zu entrichten.

Ziffer 2

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Ziffer 1

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Ziffer 2

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vize-Präsidenten, dem Säckelmeister, dem Narrensekretär, dem Senatspräsidenten und dem Jugendwart.

Ziffer 3

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Säckelmeister und dem Narrensekretär. Diese sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Ziffer 4

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung wird der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes und des Senatspräsidenten gewählt. Die Amtszeit der Gremien beträgt drei Jahre mit folgender Ausnahme: Nach Verabschiedung der Satzung beträgt die erste Amtszeit des Präsidenten und des Säckelmeisters drei Jahre, die erste Amtszeit des 1. Vizepräsidenten und des Narrensekretärs zwei Jahre und die erste Amtszeit des 2. Vizepräsidenten ein Jahr. Die Mitglieder der Gremien dürfen nicht zeitgleich verschiedene Ämter bekleiden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 5

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt, der Senatspräsident wird durch die Senatoren gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Ziffer 6

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger berufen. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl bestätigt werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 7

Für Beschlüsse des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 8

Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Situationen oder für spezielle Aufgaben zu seiner Unterstützung ein Gremium aus bis zu drei Personen des Vereins bilden. Die Legitimation der Gremiumsmitglieder erlischt mit der Erfüllung der Aufgabe oder der besonderen Situation.

Ziffer 9

Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Bei Abstimmungen in den Versammlungen gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter in dessen Verhinderungsfall. Der Narrensekretär ist für den Schriftwechsel und die Protokolle zuständig. Der Säckelmeister ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig insbesondere obliegt Ihnen die Führung der Kassengeschäfte.

§ 7

Abteilungen des Vereins

Ziffer 1

Der Verein besteht aus dem Vorstand, den tanzenden und nicht tanzenden Garden, den Senatoren (namentlich "Die lustigen Gockel") und den passiven Mitgliedern.

Ziffer 2

Zur Gründung einer neuen Abteilung bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8

Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Karneval möglichst bis zum 30. April statt. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Ziffer 2

Die Einberufung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zugeben.

Ziffer 3

Der Präsident leitet die Versammlung und verkündet die Beschlüsse.

Ziffer 4

Über den Gang der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Narrensekretär zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben kann ein Elternteil das Stimmrecht ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 6

Die Jahreshauptversammlung umfasst in jedem Fall den Jahresbericht des Präsidenten, den Kassenbericht des abgelaufenen Kalenderjahres des Säckelmeisters, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes. Auf schriftlichen Antrag, bis drei Kalendertage vor der Versammlung, kann die Tagesordnung ergänzt werden.

Ziffer 7

Die Jahreshauptversammlung ist für die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zuständig.

Ziffer 8

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit außerordentliche bzw. zusätzliche Versammlungen nach den Richtlinien des § 8 einzuberufen.

Ziffer 9

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet nach den Richtlinien des § 8 eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Ziffer 1

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Ziffer 2

Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch den Säckelmeister.

Ziffer 3

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit folgender Ausnahme: Nach Verabschiedung der Satzung beträgt die erste Amtszeit des ersten Kassenprüfers nur ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Ziffer 4

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Ziffer 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ziffer 2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadt zu verwenden hat.

Ziffer 3

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Säckelmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Ziffer 1

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ahlen, den 18.04.2023